

## **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 03/2022**

Herausgeber:      Rektor

Redaktion:        Dezernat Akademische  
                      Angelegenheiten

Merseburg,  
31. Januar 2022

---

### **Inhaltsverzeichnis**

Richtlinie zur Anwendung der Lehr-  
verpflichtungsverordnung (LVVO)  
des Landes Sachsen-Anhalt  
an der Hochschule Merseburg  
- University of Applied Sciences -

# **Richtlinie zur Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) des Landes Sachsen-Anhalt an der Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences -**

vom 16.12.2021

Auf der Grundlage der §§ 54 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) vom 6. April 2006 (GVBl. LSA 2006, 232) in der jeweils geltenden Fassung hat die Hochschule Merseburg folgende Richtlinie am 16.12.2021 beschlossen:

## **§ 1 Ziel und Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie regelt das Verfahren und den Umgang mit Lehrdeputatsermächtigungen, die Anrechnung und Abrechnung der erbrachten Lehre, der Festlegung der Lehrverpflichtung sowie die Erfassung und Eingabe der entsprechenden Daten an der Hochschule Merseburg.

(2) Die Lehrdeputatserfassung wird für das hauptberufliche wissenschaftliche Personal an der Hochschule Merseburg wirksam. Erfasst werden die nach Prüfungs- und Studienordnungen erforderlichen Lehrveranstaltungen.

Darüber hinaus werden die nach Prüfungs- und Studienordnungen nicht erforderlichen Lehrveranstaltungen berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches Personal angeboten werden und das weitere Angebot vom Fachbereich befürwortet wird. Im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung können berücksichtigt werden.

## **§ 2 Grundsätze**

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtungen regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO-LSA) und den Festlegungen des Fachbereichs zur Gewährleistung und Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Lehrangebotes im Sinne der §§ 76 Absatz 1 Satz 4 und 77 Absatz 2 Ziffer 2 HSG LSA.

(2) Für die Eingabe und Erfassung der Daten ist das in Anlage 2 veröffentlichte Formular „Formblatt zur Erfassung der Lehre“ zu verwenden. Es obliegt den Fachbereichen, Verfahren und Anweisungen für die Dateneingabe, Datenerfassung und Datenausgabe in ihren Zuständigkeitsbereichen im Sinne der geltenden Bestimmungen und geltenden Fristen festzulegen.

(3) Die zentrale Erfassung der Daten und die Datenpflege erfolgt im Dezernat Personal.

(4) Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im Sinne der o. g. Rechtsgrundlagen. Dies involviert auch die Verarbeitung zur Realisierung der Kapazitätsberechnung oder der Kosten- und Leistungsrechnung an der Hochschule Merseburg. Der Datenabruf wird, gemäß der geltenden Rechtsgrundlagen, nur durch den Rektor oder die Rektorin, den Kanzler oder die Kanzlerin oder einen Beauftragten/eine Beauftragte des Rektors oder der Rektorin veranlasst.

### **§ 3 Lehrverpflichtung**

(1) Die Lehrverpflichtung für das wissenschaftliche Personal an der Hochschule Merseburg ergibt sich aus § 4 Abs. 3 - 7 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (LVVO-LSA).

(2) Reduzierungen, Erhöhungen, Ermäßigungen oder auch eine zeitlich begrenzte Befreiung werden über den Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs geprüft und beim Rektor oder der Rektorin beantragt. Änderungen der Lehrverpflichtung werden ausschließlich vom Rektor oder der Rektorin genehmigt.

(3) Anträge nach Abs. 2 sowie die Berichte nach § 4 Abs. 2 sind gemäß der Anlage 3 fristgerecht und vollständig in den dafür vorgesehenen Formularen und in schriftlicher Form zu stellen. Die Anträge und Berichte müssen im Fachbereich gesammelt und von jedem Fachbereich mit einem Votum an den Rektor oder die Rektorin gerichtet werden. In begründeten Ausnahmen kann der Rektor oder die Rektorin auf schriftlichen Antrag und nach Anhörung des Dekans oder der Dekanin des Fachbereiches einen Fristaufschub gewähren.

(4) Unbeschadet der Regelungen in § 5 Abs. 3 LVVO, nach der eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt, können Über- und Unterstunden grundsätzlich nicht verfallen. Der Dekan oder die Dekanin hat bei der Planung der Lehrveranstaltungen vorhandene Über- und Unterstunden aus den Vorsemestern zu berücksichtigen.

### **§ 4 Anrechnung von Lehrveranstaltungen**

(1) Die Erfüllung der Lehrverpflichtung ist durch den Lehrenden oder die Lehrende nach jedem Semester unter Verwendung des sich in der Anlage 2 befindlichen Formulars „Formblatt zur Erfassung der Lehre“ nachzuweisen.

(2) Das „Formblatt zur Erfassung der Lehre“ ist nach der Bearbeitung spätestens 4 Wochen nach dem Abschluss des jeweiligen Semesters dem Dekan oder der Dekanin zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen. Der Dekan oder die Dekanin hat über die Erfüllung der Lehrverpflichtung dem Rektor oder der Rektorin semesterweise zu berichten. Die abschließende Bearbeitung erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin.

(3) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden je Woche der Vorlesungszeit des Semesters ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von mindestens 45 Minuten. Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen. Die Vorlesungszeit umfasst innerhalb eines Jahres mindestens 28 Wochen.

(4) Die Arten und Anrechnungsfaktoren für Lehrveranstaltungen bestimmen sich nach § 3 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (LVVO-LSA).

(5) Lehrveranstaltungen, die mit Genehmigung des Dekans bzw. der Dekanin online durchgeführt werden, können grundsätzlich mit dem Faktor 1 angerechnet werden, wenn diese einschließlich der Vor- und Nachbereitung mit einem der Präsenzlehre entsprechenden zeitlichen Aufwand verbunden sind. Dabei wird zwischen synchroner<sup>1</sup> und asynchroner<sup>2</sup> Lehre differenziert. Synchron durchgeführte Lehre wird mit dem Faktor 1 angerechnet. Online durchgeführte Lehrveranstaltungen, welche synchron und asynchron angeboten werden, werden grundsätzlich mit dem Faktor 1 angerechnet, wenn mehr als 50 % der angebotenen Lehre synchron durchgeführt werden. Lehrveranstaltungen, welche vollständig oder mit mehr als 50 % der angebotenen Lehre asynchron durchgeführt werden, können mit dem Faktor 1 angerechnet werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die durchgeführte Lehre, einschließlich der Vor- und Nachbereitung, mit einem der Präsenzlehre entsprechenden zeitlichen Aufwand verbunden ist.

(6) Darüber hinaus werden für die verschiedenen Lehrveranstaltungsarten Mindestteilnehmerzahlen festgelegt, die erreicht werden müssen, damit die Lehrveranstaltung angerechnet werden kann. Dabei wird zwischen wahlobligatorischen und fakultativen Veranstaltungen, gemäß Anlage 1, differenziert. Nehmen in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit regelmäßig weniger als die in der Anlage aufgeführten Teilnehmerzahlen an der Lehrveranstaltung teil, ist über die Anrechnung der Lehrveranstaltung durch den Dekan oder der Dekanin, zu entscheiden. Für obligatorische Veranstaltungen bestehen keine Mindestteilnehmerzahlen.

(7) Besondere Belastungen durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten können unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und der Auslastung der jeweiligen Lehrperson auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden. Bei der einzelnen Lehrperson kann die Betreuungstätigkeit bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden. Der Umfang der möglichen Anrechnung richtet sich nach Anlage 5. Für die Berechnung werden alle betreuten Studienabschlussarbeiten in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zugrunde gelegt. Dabei werden Abschlussarbeiten, welche als Erstbetreuer respektive themenstellender Lehrender betreut werden, mit dem Faktor 1 und als Zweitbetreuer mit dem Faktor 0,5 angerechnet.

## **§ 5**

### **Ermäßigung der Lehrverpflichtung**

(1) Ermäßigungen für Aufgaben in der Selbstverwaltung nach § 6 Abs. 2 LVVO-LSA können a) für Prorektoren und Prorektorinnen mit bis zu 75 v. H., b) für Leiter und Leiterinnen von Fachbereichen bis zu 50 v. H. und c) für Studienfachberater und Studienfachberaterinnen mit bis zu 25 v. H. auf Antrag beim Rektor oder der Rektorin gewährt werden. Die Ermäßigungen für Funktionen nach dem Buchstaben c) dürfen jedoch nicht mehr als 2 Lehrveranstaltungsstunden je Studiengang betragen. Bei der Beantragung der Ermäßigung nach Buchstabe c) ist darüber hinaus die Studierendenzahl des jeweiligen Studienprogrammes bzw. der Studienprogramme gemäß Anlage 6 zu berücksichtigen.

(2) Anträge zur Ermäßigung für die Wahrnehmung von Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer und in der angewandten Forschung nach § 6 Abs. 3 LVVO-LSA sind unter

---

<sup>1</sup> Synchroner Lehre bedeutet, dass Lehrperson und Studierende gleichzeitig in einem fest definierten Zeitraum mit fixem Start- und Endzeitpunkt an einer Lehrveranstaltung teilnehmen.

<sup>2</sup> Asynchrone Lehre findet orts- und zeitunabhängig statt. Lehrperson und Studierende treffen nicht direkt aufeinander.

Verwendung des Formblattes in Anlage 4.1 über die Fachbereichsleitung und die Senatskommission für Forschung und Wissenstransfer an den Rektor oder die Rektorin zu richten.

Die Fachbereichsleitung wie auch die Senatskommission für Forschung und Wissenstransfer prüfen den Antrag und geben eine Empfehlung, wobei von der Senatskommission für die vom Antragstellenden angeführten Leistungen Punktwerte vergeben werden. Auf der Grundlage der Stellungnahmen sowie der erzielten Punktwerte entscheidet der Rektor oder die Rektorin über die Gewährung. Sofern mangels verfügbarer Minderungskapazitäten nicht alle qualitativ geeigneten Anträge berücksichtigt werden können, soll im Falle punktgleicher Anträge aus unterschiedlichen Fachbereichen dabei zusätzlich auf eine ausgewogene Verteilung der Bewilligungen zwischen den Fachbereichen geachtet werden.

Die Gewährung erfolgt leistungsorientiert und in der Regel im Nachhinein. In begründeten Fällen können Bewilligungen auch im Vorhinein erfolgen. Der Rektor oder die Rektorin informieren die beteiligte Senatskommission im Mai des jeweiligen Jahres über die Bewilligungen sowie den Umfang der für Forschung und Transfer gewährten Lehrdeputatsminderungen, die ab dem darauffolgenden Semester gewährt werden.

(3) Für Aufgaben und Funktionen an der Hochschule Merseburg nach § 6 Abs. 3 LVVO-LSA kann die Lehrverpflichtung ermäßigt werden. Bei der Beantragung der Ermäßigung nach Satz 1 ist darüber hinaus im Kontext von Studium und Lehre (z. B. bei der Übernahme der Funktion des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden) die Studierendenzahl des jeweiligen Studienprogrammes bzw. der Studienprogramme gemäß Anlage 6 zu berücksichtigen.

(4) Der Gesamtumfang der Ermäßigungen nach Abs. 2 und 3 darf 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen je Fachbereich und für die Hochschule sowie bei einzelnen Professoren und Professorinnen vier, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) des Landes Sachsen-Anhalt tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 16.12.2021 und der Genehmigung durch den Rektor vom 31.01.2022.

Merseburg, den 31. Januar 2022



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs  
Rektor

## Anlage 1<sup>3</sup>

Art der Lehrveranstaltung	Status	Mindestteilnehmerzahl
Vorlesung	wahlobligatorisch	10
Seminar	wahlobligatorisch	10
Praktikum	wahlobligatorisch	10
Übung	wahlobligatorisch	10
Vorlesung	fakultativ	10
Seminar	fakultativ	10
Praktikum	fakultativ	10
Übung	fakultativ	10

---

<sup>3</sup> Für obligatorische Veranstaltungen gibt es grundsätzlich keine Mindestteilnehmerzahl. Wird jedoch eine Veranstaltung mehrfach angeboten und in einer Gruppe werden weniger als 10 Teilnehmer registriert, ist zu prüfen, ob die Veranstaltungen zusammengelegt werden können. Ist eine Zusammenlegung nicht möglich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.



## Anlage 3

### Übersicht „Termine und Fristen“

Frist bzw. Termin	Vorgang
<ul style="list-style-type: none"><li>• bis zum 15.04. für das Wintersemester und</li><li>• bis zum 15.10. für das Sommersemester</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Abschluss der Datenerhebungen und Dateneingaben für die im Semester erbrachten Lehrleistungen</li><li>• Bericht der Dekane/Dekaninnen zur Einhaltung der Lehrverpflichtungen für das zurückliegende Semester an den Rektor/die Rektorin</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• bis zum 31.01. für das darauffolgende akademische Jahr (Sommer- und Wintersemester)</li><li>• für Ausnahmen für das Wintersemester bis zum 01.07.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anträge für Lehrdeputatsermäßigungen über Dekan/Dekanin an den Rektor/die Rektorin</li></ul>

## Anlage 4.1

### An den Prorektor/die Prorektorin für Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung

über  den Dekan/die Dekanin des Fachbereiches	Ingenieur- und Naturwissenschaften
	Wirtschaftswissenschaften und Informations- wissenschaften
	Soziale Arbeit.Medien.Kultur

### Antrag auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung wegen Forschungs- und Transferaufgaben auf der Grundlage der Lehrverpflichtungsverordnung –LVVO- LSA § 6 Abs. 3

- für das Sommersemester ..... Anzahl SWS .....
- für das Wintersemester ..... Anzahl SWS .....

### Antragsteller/Antragstellerin

Titel/Name/Vorname	Fachbereich

### Forschungs-/ Transferaktivität(en)<sup>4</sup>, für die eine Ermäßigung beantragt wird

Art der Aktivität	Titel des Vorhabens/ Projektes	ggf. Projekt-Nr.
<b>Publikationstätigkeit:</b>  Artikel in Fachzeitschrift mit Peer- Review-Verfahren  Artikel in Fachzeitschrift ohne Peer- Review-Verfahren  Monografie  Kapitel		

<sup>4</sup> Anträge auf Ermäßigung können sich auf bis zu drei Kriterien stützen, die in die Berechnung der Punktwerte einbezogen werden. Drittmiteinnahmen und begutachtete Publikationen gehen mit dem Faktor 4 in die Berechnung ein.

<p>Conference Paper</p> <p>Patent</p> <p><b>Netzwerktaetigkeit:</b></p> <p>Konferenzbeitrag</p> <p>Ausrichtung eigener Konferenzen/ Praxisevents</p> <p>Projekte mit Praxispartnern (ohne Drittmittel)</p> <p>Beteiligung an Aktivitäten im Forschungsmarketing (eigene Beiträge auf Forschungsmessen oder bei anderen Veranstaltungsformaten)</p> <p>Mitwirkung in wiss. Gremien im Kontext des Berufsgebietes</p> <p><b>Gutachtertätigkeit:</b></p> <p>Für Publikationen, Paper, Drittmittelanträge</p> <p>Mitgliedschaften in Gutachtergremien (z. B. DFG)</p> <p>Herausgeberschaften (Zeitschriften/ Sammelband)</p> <p>Mitgliedschaften in Herausgeberbeirat o.ä.</p> <p><b>Anträge und Drittmittel</b></p> <p>Eingereichte Anträge unter Angabe des beantragten Budgets</p> <p>Laufende Drittmittelprojekte unter Angabe des bewilligten Budgets sowie der Laufzeit</p> <p><b>Gründungsvorbereitung und - begleitung</b></p> <p>Proof of Concept/ generelle Machbarkeit</p> <p>Mentorentätigkeit für Gründungswillige/ Gründende</p> <p><b>Förderung des wiss. Nachwuchses</b></p> <p>Unterstützung (kooperativer oder eigenständig durchgeführter Promotionsvorhaben unter Angabe der Verfahrensart und der ggf. beteiligten Universität)</p>		
--	--	--

Durchführung von Lehrforschungsprojekten		
Begleitung von Transfergutscheinprojekten		
Sonstige besondere Leistungen in Forschung und Transfer		

### Lehrauslastung der letzten beiden und des laufenden Semesters

Semester	Modul	Geleistete SWS	Anzahl der betreuten Studierenden

### Abgrenzung

Bestehende Zulagen mit Begründung:

Bestehende BleibeLeistungsbezüge mit Begründung:

Bestehende FunktionsLeistungsbezüge mit Begründung:

Bestehende individuelle Zielvereinbarung (ggf. bitte beigeben):

Gesondert finanziell entlohnte Leistungen, bspw. in der Weiterbildung:

Weitere Ausgleiche mit Begründung:

-----  
Ort/Datum

-----  
Unterschrift  
Antragsteller/Antragstellerin

## Der Dekan/Die Dekanin

- befürwortet den Antrag.
  
- befürwortet den Antrag **nicht**.

-----  
Ort/Datum

-----  
Unterschrift Dekan/Dekanin

---

## Prüfung durch die Senatskommission für Forschung und Wissenstransfer

Basierend auf dem Berechnungsverfahren erzielt der Antrag einen Punktwert von: \_\_\_\_\_

- Gemessen am Fachbereichsdurchschnitt der letzten drei Jahre (20.. – 202..) werden die Leistungen als überdurchschnittlich betrachtet und der Antrag daher befürwortet.
  
- Der Antrag wird **nicht** befürwortet.

-----  
Ort/Datum

-----  
Unterschrift Prorektor/Prorektorin

## **Anlage 4.2: Verfahren zur Berechnung des Punktwertes von Anträgen auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung wegen Forschungs- und Transferaufgaben auf der Grundlage der Lehrverpflichtungsverordnung –LVVO-LSA § 6 Abs. 3**

Ermäßigungen der Lehrverpflichtung für Forschungs- und Transferaktivitäten werden leistungsorientiert und damit in der Regel im Nachhinein bewilligt. In begründeten Fällen sind Bewilligungen auch im Vorhinein möglich. Anträge für entsprechende Ermäßigungen können sich auf alle Forschungs- und Transferkategorien beziehen, die an der Hochschule Merseburg im Rahmen des Berichtswesens sowie unter anderem auch zur Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß der jeweils gültigen Fassung der Leistungsbezügeordnung zugrunde gelegt werden.

Bei der Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung des Lehrdeputats wird jeder Antrag vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs sowie der Senatskommission für Forschung und Wissenstransfer geprüft. Die Fachbereiche legen für die Bewertung der Anträge selbst spezifische Kriterien fest, die neben der wissenschaftlichen Qualität auch die Lehrauslastung des Antragstellenden berücksichtigen müssen. Aus den vorliegenden Anträgen erstellen die Fachbereiche ein internes Ranking und übermitteln dieses zusammen mit den Antragsunterlagen an die Senatskommission. Neben der inhaltlichen Bewertung ermittelt die Senatskommission sodann für jeden Antrag einen Punktwert, der – gemessen am Fachbereichsdurchschnitt – Aussagen über die Überdurchschnittlichkeit der ausgewiesenen Leistungen gestattet. Jedem Antragstellenden steht es frei, hierfür bis zu drei Kategorien auszuwählen, die nachfolgend mit dem Fachbereichsdurchschnitt der letzten drei Jahre ins Verhältnis gesetzt werden. Analog zur Leistungsbezügeordnung werden dabei Prozentsätze (10/30/60 %) zugrunde gelegt, denen für die weitere Berechnung jeweils ein Punktwert zugeordnet wird (ab 10 % = 1 Punkt, ab 30 % = 2 Punkte; ab 60 % = 3 Punkte). Der mögliche Umfang der Lehrdeputatsminderung variiert in Abhängigkeit vom erzielten Gesamtpunktwert des Antrags.

### Für die Berechnung gelten folgende Grundsätze:

1. Antragsberechtigt für eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Forschungs- und Transferaktivitäten von mindestens einer Semesterwochenstunde sind alle Professoren und Professorinnen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA), die in mindestens einer der gewählten Kategorien den Fachbereichsdurchschnitt um mindestens 10 % überschreiten. Je höher der Gesamtpunktwert, desto mehr Semesterwochenstunden können beantragt und gewährt werden. Im begründeten Ausnahmefall kann auch das gemäß § 6 (4) LVVO mögliche Maximum von 8 SWS Minderung ausgeschöpft werden.

2. Drittmiteleinahmen und begutachtete Publikationen werden in der Berechnung mit dem Faktor **vier** gewichtet, alle übrigen Kategorien mit dem Faktor **eins**.

### Der Berechnung des Punktwertes liegt folgendes Schema zugrunde:

- ✓ Ermittlung des Fachbereichsdurchschnitts pro Kriterium
- ✓ Errechnung des individuellen Scores pro Kriterium (Verhältnis der jeweils gemeldeten Anzahl in der gewählten Kategorie zum Durchschnittswert des Fachbereichs unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Faktors)
- ✓ Übersetzung in des im Prozentsatz ausgewiesenen Ergebnisses je Kategorie in den entsprechenden Punktwert
- ✓ Summierung aller Punktwerte (aus den maximal drei anzugebenden Kategorien)
- ✓ Ranking der Einzelergebnisse

## Anlage 5

<b>Anzahl der betreuenden Studienabschlussarbeiten pro Semester</b>	<b>mögliche Deputatsminderung in SWS</b>
bis 9	0
bis 19	1
ab 20	2

## Anlage 6

<b>Anzahl der zu betreuenden Studiengänge bzw. Anzahl der Studierenden</b>	<b>mögliche Deputatsminderung in SWS</b>
2 Studiengängen oder mindestens 40 Studierenden	1
3 Studiengängen oder mindestens 80 Studierenden	2
4 Studiengängen oder mindestens 200 Studierenden	3
mindestens 400 Studierenden	4